

14. Mai 1991

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 16. MAI 1991 Ltg. 313/A-1/52 ✓ - Aussch.
--

A n t r a g

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Dr. Slawik, Hintermayer, Böhm, Auer Helene, Gabmann, Rupp A., Kurzreiter, Sivec, Sauer und Wagner

betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Der Nationalrat hat im November 1990 eine Änderung des Bezügegesetzes beschlossen (BGBl. 1990/731). Die Bestimmungen dieser Novelle sollen mit dem gegenständlichen Antrag auch für die Mitglieder der NÖ Landesregierung und des Landtages von Niederösterreich vollinhaltlich übernommen werden.

Nach den geänderten Bestimmungen werden Bezüge und weitere Bezügebestandteile genau nach dem Zeitpunkt des Amtsantrittes bzw. des Ausscheidens aliquotiert. Das bedeutet, daß in Zukunft Bezüge und weitere Bezügebestandteile exakt mit dem Tag der Angelobung bzw. der Wahl oder der Bestellung beginnen und exakt mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion enden. Damit ist es ausgeschlossen, daß ein voller Bezug für einen Monat gewährt wird, obwohl die Funktion nur während einiger weniger Tage ausgeübt wird. Eine Sonderbestimmung für den Fall des Ablebens eines Organs während der Funktion soll jedoch sicherstellen, daß es zu keinen Forderungen gegenüber der Verlassenschaft kommt.

Weiters soll - analog der Bundesregelung - der bei Übertritt aus einer anderen gesetzgebenden Körperschaft nachträglich zu leistende Pensionsbeitrag erhöht werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag.Freibauer, Dr.Slawik, Hintermayer u.a. betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes beiliegende Gesetzesentwurf wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Beratung und Beschlußfassung zuzuweisen.